

Webinare

Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung

Finanzwirtschaftliches Management

Internationale Rechnungslegung

Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht

Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre

Berichterstattung

Dipl.-Math. Dipl.-Kfm. Daniel Lambert

Lösung 1.1:

Zum Ansatz ist zu sagen, dass die Wertpapiere zum Anlagevermögen gehören, weil sie dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen sollen (§ 247 II HGB). Es liegt eine Beteiligung vor (§ 271 I HGB). Ausgewiesen werden die Wertpapiere nach § 266 II A XXX 3 HGB). Die Bewertung erfolgt mit der Erstbewertung am 7. März 2013 (§ 253 I 1 HGB) zu Anschaffungskosten (§ 255 I HGB)

Anschaffungspreis (5000*110) 550.000 €

Anschaffungsnebenkosten (= 0,015*550.000) 8.250 €

= Anschaffungskosten 558.250 €

Die Folgebewertung umfasst sodann Abschreibungen (planmäßig und außerplanmäßig) und mögliche Zuschreibungen. Da es sich bei den Wertpapieren um nichtabnutzbare Vermögensgegenstände handelt, können diese nicht planmäßig abgeschrieben werden, sondern, wenn überhaupt, dann nur außerplanmäßig. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine nicht dauernde Wertminderung, es liegt ein Wahlrecht zur Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung vor (§ 253 III 5 HGB).

Da man sich möglichst arm rechnen soll, wird diese Abschreibung vorgenommen in Höhe von

außerplanmäßige

Abschreibung = Anschaffungskosten – Zeitwert

$$= 558.250 - 105 * 1,015 * 5.000$$

$$= 558.250 - 53.875$$

$$= 25.375 \text{ €}.$$

Steuerrechtlich hingegen ist die Bewertung zum niedrigeren Teilwert nicht möglich, da keine dauernde Wertminderung vorliegt (§ 6 I Nr. 1 S. 2 EStG). Deswegen ist eine außerbilanzielle Hinzurechnung in Höhe von 25.375 € vorzunehmen, § 60 II EStDV).

b)

LAMBERT-KOCHREZEPT:

Zunächst ist die Bruttodividende bekannt, worauf die Kapitalertragsteuer mit 25 % gerechnet wird. Darauf dann den Solidaritätszuschlag und schließlich die Nettodividende als Differenz aus Bruttodividende und den beiden Steuern rechnen.

Wir buchen

Beteiligungen 558.250 € an Guthaben bei Kreditinstituten 158.250 €

Abschreibungen auf Finanzanlagen 25.375 € an Beteiligungen 25.375 €

Guthaben bei Kreditinstituten 18.406,25 €

Steuern vom Einkommen und Ertrag 6593,75 €

an Erträge aus Beteiligungen 25.000 €.

Lösung 1.6:

Man erhält den folgenden Anlagespiegel.

Positionen	AK	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen GJ	Zuschreibungen	AB kumuliert	BW Ende 2014	BW Ende 2013	AB GJ
A. Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
I. IVG, GoF	70000					52.500 (=3*17.500)	17500	35000	17.500 (=70.000/4)
II. Sachanlagevermögen									
1. G&B	300000	300000		150000		1125	748875	300000	1125
2. TAM		14000		6000		4000 (=20000/5)	16000	0	4000
3. BGA, GWG		1185,88	1185,88					0	1185,88
.Gel. Anz., Anl. im Bau	156000			-156000				156000	
III. Finanzanlagevermögen									
WP des AV	40000		20000		5000 (=40*(500-375))	5000	20000	30000	
Summen	566000	315185,88	21185,89	0	5000	62625	802375	521000	23810,89

Man berechnet die Abschreibungen des Geschäftsjahrs für die Position Grundstücke und Gebäude als $(300.000 + 150.000) \cdot 0,03 \cdot (1/12) = 1.125 \text{ €}$. Hierbei sind die 300.000 € jene für das Gebäude, nicht für das Grundstück. Weiterhin erfolgt die kumulierte Abschreibung bei Wertpapieren des Anlagevermögens auf die noch vorhandene Hälfte, also mit $(40.000 - 30.000)/2 = 5.000 \text{ €}$. Die Zugänge bei Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen bei $8 \cdot (180/1,19) \cdot 0,98 = 1.185,88 \text{ €}$.

Aufgabe 1.8:

Sachverhalt 1

Ansatz

§ 246 I 1 HGB (Vollständigkeitsgebot). Wir befinden uns im Umlaufvermögen, da die Vermögensgegenstände nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen sollen (§ 247 II HGB (Umkehrschluss)).

Ausweis

§ 266 II B I 3 HGB

Bewertung

Zulässige zeitverschobene Inventur, § 241 III HGB. Der Bestand vom 30. September ist fortzuschreiben auf den Bilanzstichtag, das strenge Niederstwertprinzip ist anzuwenden (§ 253 IV 1 HGB).

Bestand 30.9.2013	30.000
abzgl. Verkäufe vom 1.10. - 31.12. (Nettoverkaufspreise)	25.000 €
abzgl. Aufschlag (20 / 120)	4.166,67 €
= Anschaffungskosten	20.833,33
= Bestand am 31.12.	9166,67 €

Der Buchungssatz lautet

fertige Erzeugnisse an Aufwand für bezogene Waren 9166,67 €.

Sachverhalt 2**Ausweis**

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, § 266 II B I 1 HGB

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, § 253 I 1 HGB, § 6 I Nr. 2 S. 1 EStG). Nach dem FiFo-Verfahren erhält man

200 kg à 102 € / kg	20.400 €
200 kg à 96 € / kg	19.200 €
Bewertung	39.600 €.

Steuerrechtlich ist das FiFo-Verfahren nicht zulässig (§ 6 I Nr. 2a EStG (Umkehrschluss), R 6.9 I EStR). Nach dem Einheitsbilanzgedanken ist damit die Handelsbilanz zu korrigieren, die Durchschnittsbewertung (§ 240 IV HGB iVm § 256 S. 2 HGB,

R 6.8 EStR) oder das LiFo-Verfahren (§ 256 S. 1 HGB, § 6 I Nr. 2a EStG) sind dann anzuwenden.

Bei dem LiFo-Verfahren ist das periodische als auch das permanente Verfahren zunächst zulässig. Beim permanenten ist allerdings Voraussetzung, dass die Zu- und Abgänge ständig fortgeschrieben werden hier. In der vorliegenden Aufgabe erfolgte allerdings keine Aufzeichnungen über die Abgänge.

Beim **Durchschnittsverfahren** rechnet man

200 kg à 102 € / kg	20.400 €
400 kg à 96 € / kg	38.400 €
600 kg	58.800 €
400 kg hiervon	39.200 €

Es sind nur diese beiden genannten Schichten (jene über 200 kg zu 102 € / kg und 400 kg zu 96 € / kg) anzuwenden, weil die Bestände nachweislich aus den letzten drei Monaten stammen. Zwischeninventur berücksichtigen, R 6.8 III EStR.

LiFO-Verfahren

400 kg à 105 € / kg	42.000 €
---------------------	----------

Wiederbeschaffungswert

400 kg à 150 € / kg	60.000 €
---------------------	----------

Da dieser Wert über den Anschaffungskosten liegt, ist er nach dem Höchstwertprinzip schon nicht zulässig.

Wir nehmen nun

$$\begin{aligned} \text{Wertansatz} &= \min (39.200 ; 42.000 ; 60.000) \\ &= 39.200 \text{ €}. \end{aligned}$$

Also erfolgt eine (außerplanmäßige) Abschreibung in Höhe von

$$\begin{aligned} \text{AB} &= \text{bisheriger Ansatz} - \text{neuer Ansatz} \\ &= 39.600 - 39.200 \\ &= 400 \text{ €}. \end{aligned}$$

Der Buchungssatz lautet

Aufwand für RHB an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 400 €.

Aufgabe 1.12:

a) Die Bank überwies einen Betrag in Höhe von 32.000 - 30.000 = 2000 €.

b) Bei der Sicherungsübereignung zählt der Gegenstand wirtschaftlich zum Sicherungsgeber, rechtlich allerdings zum Sicherungsnehmer (§ 246 I 2 HGB, § 39 II Nr. 1 S. 1 AO).

Der Ausweis erfolgt bis zur Versteigerung unter § 266 II 1 II 2 HGB.

c)

Guthaben bei KI	2000
Verbindlichkeiten gegenüber KI	30.000
sonstiger betrieblicher Aufwand	4000 (= 36.000 - 32.000)
	an
	technische Anlagen und Maschinen
	36.000.

oder

sonstige

Vermögensgegenstände	32.000 an SBE	32.000
sonstiger betrieblicher Aufwand	36.000	
	an technische Anlagen und Maschinen	36.000
Verbindlichkeiten gegenüber KI	30.000	
Guthaben bei KI	2000	
	an sonstige Vermögensgegenstände	32.000

d) Eigentum wird durch Besitzkonstitut übertragen. Der Sicherungsgeber und der Sicherungsnehmer einigen sich über die Einräumung des unmittelbaren Besitzes und des Eigentumsübergangs (§ 930 BGB).